

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 8

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 21. Januar

1919

Bad Homburg v. d. H., den 20. 1. 1919.

An die Herren Wahlvorsteher des Kreises.

**Betrifft: Wahl zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung.**

Die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung finden am **Sonntag, den 26. Januar 1919** statt. Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags.

Zwecks Gewährleistung ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlverfahrens werden hierunter die in Betracht kommenden Bestimmungen der Wahlordnung bekannt gegeben, für deren genaueste Durchführung ich Sorge zu tragen bitte.

§ 32 der Wahlordnung.

Der Wahlvorsteher lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am **3. Tage vor dem Wahltag** ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 33 der Wahlordnung.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt.

Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorkehrung dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Reichswahlgesetzes, der Wahlordnung und der nach § 28 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 34 der Wahlordnung.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 35 der Wahlordnung.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Hand-

schlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 36 der Wahlordnung.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 37 der Wahlordnung.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 33 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 38 der Wahlordnung.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 39 der Wahlordnung.

Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Hiernach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 38). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 40 der Wahlordnung.

Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der



§ 41 der Wahlordnung.

Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 42 der Wahlordnung.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlügen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschlügen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlügen zuzurechnen.

§ 43 der Wahlordnung.

Der Schriftführer vermerkt im Protokoll jede dem einzelnen Wahlvorschlüge zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 44 der Wahlordnung.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizufügen. Im Protokoll sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 45 der Wahlordnung.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 44 dem Wahlprotokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu dem Ihnen ein Formdruck noch zugehen wird.

Gemäß § 48 der Wahlordnung haben die Wahlvorsteher dem Wahlkommissar, Oberregierungsrat von Lenke in Kassel, Schloßplatz 6, Zimmer 28, ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen, folgende Schriftstücke einzureichen:

1. Das vom gesamten Wahlvorstand unterschriebene Wahlprotokoll,
2. die vom gesamten Wahlvorstand unterschriebene Wählerliste,
3. die vom gesamten Wahlvorstand unterschriebene Gegenliste, (Muster für das für die Gegenliste zu verwendende Formular ist auf Seite 153 des dort vorliegenden Buches „Das Wahlrecht“ enthalten.)

4. Die nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat. — § 44 Abs. 1 der Wahlordnung —

5. die nummerierten Umschläge, wegen deren Beschaffenheit Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind. — 44 Abs. 2 der Wahlordnung —

6. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes nach § 30 der Wahlordnung über die ortsübliche Bekanntmachung der Abgrenzung des Stimmbezirks, Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Bestimmung des Wahlraums, sowie Tag und Stunde der Wahl.

7. Belege über die Einladung des Schriftführers und der 3-6 Beisitzer zur Wahlhandlung — § 32 der Wahlordnung. —

8. Die zwecks Ausübung der Wahl vom nächsten dienstlichen Vorgesetzten in der Stellung mindestens eines Kompagnieführers ausgestellten Bescheinigungen der Angehörigen des Heeres und der Marine, die am 26. Januar 1919 zur Bewachung von Wahlräumen kommandiert sind, darüber, daß sie zur Bewachung des Wahlraums kommandiert und daher verhindert sind, an ihrem Wohnort das Wahlrecht auszuüben.

9. Die unverwendeten Wahlzettelumschläge.

Es empfiehlt sich, das Wahlprotokoll nebst den dazu gehörigen Schriftstücken zu einem Aktenheft zu vereinigen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Wahlvorsteher für pünktliche Absendung dieses Aktenheftes an den Wahlkommissar verantwortlich gemacht werden.

Sofort nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den einzelnen Stimmbezirken ersuche ich mir das Ergebnis mitzuteilen. Ich ersuche ferner um Mittheilung bis zum 27. Januar 1919, ebends, daß die Wahlakten an den Herrn Wahlkommissar Oberregierungsrat von Lenke, Kassel, Schloßplatz 6, Zimmer 28, abgesandt worden sind.

Der Landrat.

Für den Volkzugsauschuß des Kreises.

v. Marx.

Kintelen.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird am 25. Januar 1919, nachmittags 4 Uhr, im Schwurgerichtssaale des Justizgebäudes hier (Schloßplatz 8, 1. Stock) durch den Wahlausschuß ermittelt werden.

Als Mitglieder des Wahlausschusses sind zu diesem Zwecke berufen:

1. der Buchhalter Heinrich Beckmann,
2. der Vizepostdirektor Adolf Leineweber,
3. der Generalstaatsanwalt a. D. Wirkliche Geheime Rat Surper,
4. der Schlosser Wilhelm Winter, sämtlich zu Cassel, und als Vertreter bei Behinderung eines der vier Beisitzer:

1. der Landesbibliothekar Dr. Wilhelm Hopf,
2. der Rechtsanwalt Heinrich Pabst, beide zu Cassel.

Cassel, den 18. Januar 1919.

Der Wahlkommissar des 19. Wahlkreises für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.  
Fritsch, Oberlandesgerichtspräsident.

Bekanntmachung

über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) und der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dez. 1916 (R. G. Bl. S. 1357) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird



für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgenden verordnet:

I.

§ 1 unserer Bekanntmachung über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch vom 9. Dezember 1918 — B. B. 4665 — wird aufgehoben. Die Kleinhandels-Höchstpreise der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 — R. G. Bl. S. 1357 — werden wieder in Kraft gesetzt.

Hiernach dürfen die Preise für Pferdefleisch im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

|                                                                                                     |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst (aus Innereien) oder Fett                         | Mt. 1.80 |
| für 1 Pfund Muskefleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen                               | Mt. 1.60 |
| für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber | Mt. 1.40 |
| für 1 Pfund Knochen                                                                                 | Mt. 0.20 |

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 6. Januar 1919.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk  
Wiesbaden.

Bad Homburg v. d. H., den 14. 1. 1919.

Diejenigen Gemeindebehörden, welche mit der Einreichung des Ziegenbocksprungsregisters für 1918 noch rückständig sind werden hiermit an baldige Einreichung des Registers, die gemäß § 7 Abs. 7 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 21. 2. 1911 (Regier.-Amtsbl. S. 69) alljährlich bis zum 10. Januar zu bewirken ist, erinnert.

Der Vaudrat. Für den Vollzugsausschuh des Kreises.  
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung

Nr. J. R. 790/12. 18. R. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

- Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus
1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
  2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
  3. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat u. Kali,
  4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K 2 O) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pfg. für das Kilo Kali (K 2 O) nicht übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 Mt. für 100 Kilogr. berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.

(Demobilisierungsamt.)

Koeth.

# Zentrums-Partei.

(Christl. Demokratische Volkspartei.)

Mittwoch, den 22. Januar, abends 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

im Speisesaal des Kurhauses

## Oeffentliche Versammlung

Redner: Frau v. Brentano, Offenbach, und Herr

Oberlandesgerichtsrat Vinz, Frankfurt a. M.

Alle Frauen und Männer sind hierzu eingeladen.

# EHE

Sie Ihre Druck-Aufträge vergeben, verlangen Sie Muster und Preise von der für alle vorkommenden Druckfachen auf das beste eingerichtete Buchdruckerei  
C. J. Schid Sohn, C. Freudenmann Homburg vor der Höhe.  
Goußenstraße 73.

Speziell Massen-Auflagen für Reklamezwecke werden schnell und billig hergestellt.  
Zirkulare, Preis-Listen, Rechnungen, Briefbogen, Briefumschläge, Geschäfts-, Visiten- u. Verlobungskarten, Hochzeitszeitungen, Festlieder, Programme, Einladungen, Statuten usw.  
Geschmackvolle u. moderne Ausstattung in Schwarz- und mehrfarbigem Druck.

